



Amtsanzeiger

der Gemeinde Lupsingen

Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung Mittwoch, 18. Juni 2025, 20.00 Uhr im Gemeindesaal

TRAKTANDEN

1. Tonaufnahme der Einwohnergemeindeversammlung
2. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. April 2025 (Beschluss- und ausführliches Protokoll)
3. Sanierung Dorfbrunnen – Investitionskredit
4. Rechnung 2024
5. Leistungsvereinbarung Waldbewirtschaftung Bürgergemeinde
6. Teilrevision Personalreglement
7. Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) zu ihrer Tätigkeit und ihren Feststellungen bezüglich Wärmeverbund
8. Informationen aus dem Gemeinderat
9. Verschiedenes

Im Anschluss an die Einwohnergemeindeversammlung wird ein Apéro offeriert.

GEMEINDE LUPSINGEN

Der Präsident:
sign. Marcel Staudt

Der Verwalter:
sign. Thomas Hamann

Das ausführliche Protokoll kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Unterlagen / Details zu den Traktanden sind unter [www.lupsingen.ch Politik / Gemeindeversammlung](http://www.lupsingen.ch/Politik/Gemeindeversammlung) abrufbar, können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen und in Papierform bezogen werden.



Traktandum 1

Tonaufnahme der Einwohnergemeindeversammlung

Damit das ausführliche Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung einfacher verfasst und die Verwaltung entlastet werden kann, unterbreitet der Gemeinderat den Vorschlag, die Einwohnergemeindeversammlung auf Tonband aufzunehmen.

Gemäss § 53, Abs. 3 des Gemeindegesetzes benötigt eine Tonaufnahme die Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung.

Die Tonaufnahmen werden ausschliesslich zur Verfassung des ausführlichen Protokolls verwendet und anschliessend gelöscht.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, der Aufnahme der Versammlung auf Tonband für die Verfassung des ausführlichen Protokolls zuzustimmen.

Traktandum 2

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. April 2025 (Beschluss- und ausführliches Protokoll)

Auszug aus dem Beschlussprotokoll:

Anwesende Stimmberechtigte: 59

1. Traktandum

://: Die Aufnahme der Versammlung auf Tonband – für die Verfassung des ausführlichen Protokolls – wird einstimmig genehmigt.

2. Traktandum

://: Das Beschlussprotokoll und das öffentlich aufgelegte ausführliche Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2024 wird mit 58 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Traktandenliste:

://: Geschäftsverzeichnis wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

3. Traktandum

Erheblichkeitsabstimmung:

Der Antrag, ob der Text «und Erneuerung» durch Reparatur ersetzt werden soll, wird mit 11 Stimmen als erheblich und mit 34 Stimmen als nicht erheblich erklärt.

3.1. *://*: Die Änderungen beim Anhang 1, Punkt 1.1. im Wasser- und Abwasserreglement werden mit 58 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

3.2. *://*: Die Ergänzungen des § 15, Absatz 1 und 3 im Wasserreglement sowie des § 13, Absatz 1 und 2 im Abwasserreglement werden mit 44 Ja-Stimmen gegen 9 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen genehmigt.

4. Traktandum

://: Der Investitionskredit von CHF 132'000.00 inkl. MwSt. für das Projekt Sanierung Gässli West Wasserleitung wird einstimmig genehmigt.

5. Traktandum

://: Der Nachtragskredit von CHF 55'000.00 inkl. MwSt. für das Projekt Optimierung Strassenbeleuchtung 2024 – 2025 wird einstimmig genehmigt.

6. Traktandum

://: Der Beitritt zum Trägerverein wird mit 35 Nein-Stimmen gegen 20 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Traktanden 7 bis 9 – Keine Beschlüsse.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Genehmigung des Beschlussprotokolls sowie des ausführlichen Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. April 2025.

Traktandum 3

Sanierung Dorfbrunnen – Investitionskredit

Ausgangslage

Brunnen aus Natur- oder Kunststein müssen in der Regel nach etwa 20 Jahren saniert werden. Die häufig verwendeten Materialien, wie Natur- und Kunststein, neigen mit der Zeit zu Sprödigkeit und Rissbildung. Eisenteile beginnen zu rosten, dehnen sich aus und zersetzen sich. Auch Messing- oder Rotgussteile nutzen sich ab.

Im Jahr 2024 wurden die Dorfbrunnen mit einem Spezialisten der Firma Bildhauer & Steinwerk Weber AG (Herr Daniel Weber) begutachtet. 4 Brunnen sind als dringend sanierungsbedürftig evaluiert worden. Darum ist in der Investitionsrechnung Budget 2025 die Sanierung von 4 Dorfbrunnen mit CHF 50'000 aufgenommen worden.

Die Dorfbrunnen in Lupsingen befinden sich insgesamt in einem guten Zustand. Allerdings wurden die Brunnenränder bereits ersetzt, bestehen aus mehreren Teilen und sind mittlerweile undicht.

Erwägungen

Folgende Vorgehensweise hat sich bei vergleichbaren Objekten bewährt:

- Reinigung der bestehenden Armaturen
- Abänderungsarbeiten an der Brunnenröhrenhalterung und Ersatz des Standrohrs
- Reinigung der Sichtflächen mit Wasser und Lösungsmitteln oder im Niederdruck-Sandstrahlverfahren
- Rissinjektionen zur kraftschlüssigen Verbindung
- Mechanische Entfernung von Kalk- und Schmutzschichten
- Entfernen loser Teile, Reinigung der Kontaktflächen und Verklebung
- Ergänzen und Abtönen kleinerer Fehlstellen
- Überdeckung von Rissstellen im Beckeninnern mit flexiblen Abdichtbändern

- Beschichtung des Beckeninnern (zementär oder transparent)
- Ausmalen oder Patinieren von Jahreszahlen, sofern vorhanden und erkennbar
- Imprägnierung der Sichtflächen aus Naturstein auf Silanbasis zum Schutz vor Verschmutzungen und teilweise Graffiti-schutz.



Sanierungsarbeiten und Kostenschätzung pro Brunnen:

Seltisbergerstrasse (Kreuzung Ziefnerstrasse)	CHF 16'712.25
Seltisbergerstrasse (Dorfausgang)	CHF 12'128.80
Seltisbergerstrasse (Bushaltestelle)	CHF 12'993.60
Liestalerstrasse (Dorfplatz)	<u>CHF 12'453.10</u>
Total inkl. MWST	CHF 54'287.75

Die Angebote für die 4 Brunnen sind werterhaltend und wertsteigernd sowie auf das Minimum reduziert.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den Investitionskredit in der Höhe von CHF 54'287.75 inkl. MWST für das Projekt Sanierung Dorfbrunnen zu genehmigen.

Rechnung 2024

ERFOLGSRECHNUNG

Die Erfolgsrechnung 2024 schliesst bei einem **Aufwand von CHF 6'667'711** und einem **Ertrag von CHF 7'316'116** mit einem **Ertragsüberschuss von CHF 648'405** ab. Der Ertragsüberschuss ist somit CHF 556'105 höher als die Erwartung im Budget. Der Aufwand ist rund CHF 487'992, der Ertrag rund CHF 1'044'097 höher, als dies im Budget angenommen wurde. Gegenüber dem Vorjahr nahm der Aufwand um CHF 229'083 und die Erträge um CHF 807'053 zu. Die diversen Gründe, welche dazu geführt haben, sind in den Erläuterungen zur Rechnung erklärt. Dort werden sämtliche Abweichungen zum Budget von mehr als CHF 20'000 beschrieben.

Die wichtigsten Gründe sind:

- Steigende Kosten für **Beistandschaften durch die KESB**.
- Die **Kosten für Pflegeheime** sind stark angestiegen, da es mehr Eintritte in Pflegeheime gegeben hat. Zudem führen eine tiefere Mortalität und höhere Pflegestufen zu höheren Kosten.
- Die **sozialen Kosten** sind stärker gestiegen als man im Budget angenommen hat, welches zu vorsichtig angesetzt wurde. Es gab einen Anstieg an KlientInnen ab Mitte 2023, Ablösungen gab es in diesem Zeitraum keine. Eine Platzierung im ‚Dietisberg‘ führte ebenfalls zu einem Anstieg der Kosten.
- Die **Kosten für Asyl** sind leicht angestiegen, es wurde eine Person mehr betreut.
- Die **Spezialfinanzierung Wasser** verzeichnete Minderkosten (Verspätung beim Austausch der elektronischen Wasseruhren) und Mindereinnahmen (Abschreibung einer grösseren Forderung bei den Wassergebühren).
- Die **Spezialfinanzierung Abwasser** verzeichnete höhere Kosten bei den Abwassergebühren des Kantons BL.
- Neu müssen für die Angestellten ab einer gewissen Altersgruppe aufgrund der Erhöhung des Umwandlungssatzes **Rückstellungen für allfällige mögliche frühzeitige Pensionierungen** gebildet werden.
- Die **Steuererträge** des Jahres 2024 sind erfreulicherweise höher ausgefallen als erwartet. Hierbei ist davon auszugehen, dass ein nicht unerheblicher Anteil der Erträge bei den Einkommenssteuern einmalig sind (z.B. aus ausgeschütteten Bonuszahlungen).
- Die **Erträge aus dem kantonalen Finanzausgleich** sind knapp um ein Drittel höher angefallen, als erwartet. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der Finanzausgleich in den kommenden Jahren so halten wird.

Erfolgsrechnung

Gemeinde Lupsingen
Buchungsperiode 2024

		Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung Nettoaufwand	865'105.05	87'932.83 777'172.22	844'400	93'200 751'200	905'702.03	112'298.90 793'403.13
1	Oeffentliche Ordnung und Sicherheit Nettoaufwand	259'834.97	75'175.09 184'659.88	237'400	81'900 155'500	261'465.45	82'204.15 179'261.30
2	Bildung Nettoaufwand	2'372'092.20	9'281.75 2'362'810.45	2'317'500	2'000 2'315'500	2'237'964.22	42'464.70 2'195'499.52
3	Kultur, Sport, Freizeit, Kirche Nettoaufwand	120'420.43	4'516.00 115'904.43	144'400	500 143'900	176'948.80	4'039.47 172'909.33
4	Gesundheit Nettoaufwand	607'363.85	52'359.70 555'004.15	442'200	62'500 379'700	368'686.60	37'516.95 331'169.65
5	Soziale Sicherheit Nettoaufwand	907'760.55	499'513.70 408'246.85	631'000	335'500 295'500	820'219.15	471'809.35 348'409.80
6	Verkehr Nettoaufwand	444'813.57	263'118.13 181'695.44	458'100	149'000 309'100	463'207.17	233'156.97 230'050.20
7	Umweltschutz und Raumordnung Nettoaufwand	573'240.98	531'984.67 41'256.31	657'600	604'900 52'700	698'864.55	664'074.21 34'790.34
8	Volkswirtschaft Nettoaufwand	274'033.01	246'317.30 27'715.71	289'000	251'700 37'300	451'173.66	426'135.55 25'038.11
9	Finanzen und Steuern Nettoertrag	243'046.35 5'302'870.51	5'545'916.86	147'600 4'532'700	4'680'300	54'396.74 4'380'966.42	4'435'363.16
	Total Ertragsüberschuss	6'667'710.96 648'405.07	7'316'116.03	6'169'200 92'300	6'261'500	6'438'628.37 70'435.04	6'509'063.41
	T o t a l	7'316'116.03	7'316'116.03	6'261'500	6'261'500	6'509'063.41	6'509'063.41

Erfolgsrechnung

Gemeinde Lupsingen
Buchungsperiode 2024

Einwohnergemeinde Artengliederung		Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Einwohnergemeinde	7'316'116.03	7'316'116.03	6'169'200 92'300	6'261'500	6'509'063.41	6'509'063.41
3	Aufwand	6'667'710.96		6'169'200		6'438'628.37	
30	Personalaufwand	2'681'073.34		2'571'000		2'480'311.06	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'101'657.45		1'216'600		1'162'592.63	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	361'855.85		380'400		588'027.92	
34	Finanzaufwand	57'004.55		68'500		26'665.50	
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	40'473.55		28'000		130'121.05	
36	Transferaufwand	2'136'496.22		1'713'300		1'787'316.45	
39	Interne Verrechnungen	289'150.00		191'400		263'593.76	
4	Ertrag	648'405.07	7'316'116.03		6'261'500	70'435.04	6'509'063.41
40	Fiskalertrag		4'097'793.30		3'569'500		3'336'135.80
41	Regalien und Konzessionen		31'891.00		28'000		28'319.00
42	Entgelte		788'238.74		828'900		860'850.58
43	Verschiedene Erträge						154'576.25
44	Finanzertrag		115'767.90		87'000		89'237.80
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		153'867.87		143'100		262'259.90
46	Transferertrag		1'839'407.22		1'413'600		1'514'090.32
49	Interne Verrechnungen	648'405.07	289'150.00		191'400	70'435.04	263'593.76

INVESTITIONSRECHNUNG

Im Jahr 2024 wurden **Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 888'151** getätigt (Budget CHF 2'329'000). Wichtige Projekte, wie bei den Schulliegenschaften oder die Sanierung der Dorfbrunnen, werden der Gemeindeversammlung im Jahr 2025 zum Beschluss vorgelegt. Im Bereich Strassen/Wasser/Abwasser wurde ein grosses Projekt (Hagenweg) angegangen. Dieses wird im Jahr 2025 fertiggestellt. Andere Projekte wie ‚Sanierung Gässli‘ oder ‚Sanierung Leimenweg‘,

werden im Jahr 2025 angegangen oder für die Umsetzung im Jahr 2026 vorbereitet. Die Umstellung der Strassenbeleuchtung wurde zu grossen Teilen fertiggestellt. Ein Nachtragskredit für die restlichen Arbeiten wurde im Frühjahr 2025 genehmigt. Der Ersatz der Trinkwasserleitung Reservoir Galms wird im Jahr 2025 abgerechnet.

Investitionsrechnung

Gemeinde Lupsingen
Buchungsperiode 2024

		Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2	Bildung	71'810.20		300'000			
	Nettoaufwand		71'810.20		300'000		
3	Kultur, Sport, Freizeit, Kirche			120'000			
	Nettoaufwand				120'000		
6	Verkehr	514'090.85		777'000			
	Nettoaufwand		514'090.85		777'000		
7	Umweltschutz und Raumordnung	326'995.05	24'745.40	1'272'000	140'000	22'573.45	264'573.90
	Nettoaufwand		302'249.65		1'132'000		
	Nettoertrag					242'000.45	
8	Volkswirtschaft					64'970.10	40'000.00
	Nettoaufwand						24'970.10
	Total	912'896.10	24'745.40	2'469'000	140'000	87'543.55	304'573.90
	Zunahme der Nettoinvestitionen		888'150.70		2'329'000		
	Abnahme der Nettoinvestitionen					217'030.35	

BILANZ

Die flüssigen Mittel haben im Laufe des Jahres um CHF 1'365'029 zugenommen. Sämtliche Zahlungen für die Erfolgs- und die Investitionsrechnung, konnten aus eigenen Mitteln beglichen werden. Es wurden keine neuen Darlehen aufgenommen. Das **Eigenkapital betrug Ende 2024 CHF 5'859'024 (CHF 9'310'225 mit Spezialfinanzierungen und zweckgebundenen Fonds).**

Zusammenzug der Bilanz

Gemeinde Lupsingen
Buchungsperiode 2024

		Bestand per 1.1.2024	Zunahme	Abnahme	Bestand per 31.12.2024
1	AKTIVEN	14'438'668.96	26'446'147.14	24'740'703.61	16'144'112.49
10	FINANZVERMÖGEN	8'866'980.42	25'533'251.04	24'354'102.36	10'046'129.10
14	VERWALTUNGSVERMÖGEN	5'571'688.54	912'896.10	386'601.25	6'097'983.39
	Allgemeiner Haushalt	4'262'611.31	585'901.05	279'259.95	4'569'252.41
	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	564'532.27	201'227.25	28'537.90	737'221.62
	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung		125'767.80	14'628.60	111'139.20
	Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung	6'040.64		1'340.00	4'700.64
	Spezialfinanzierung Wärmeverbund	738'504.32		62'834.80	675'669.52
2	PASSIVEN	14'438'668.96	12'873'441.30	11'167'997.77	16'144'112.49
20	FREMDKAPITAL	5'660'851.52	12'181'462.68	11'008'427.28	6'833'886.92
29	EIGENKAPITAL	8'777'817.44	691'978.62	159'570.49	9'310'225.57
	Allgemeiner Haushalt	5'294'038.53	681'255.07	39'377.21	5'935'916.39
	> Bilanzüberschuss/Bilanzfehlbetrag	5'210'618.76	648'405.07		5'859'023.83
	> Neubewertungsreserve/PK-Bilanzfehlbetrag				
	> Vorfinanzierungen				
	> Fonds und privatrechtliche Zweckbindungen	83'419.77	32'850.00	39'377.21	76'892.56
	> Finanzpolitische Reserve				
	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	1'323'779.76		8'432.52	1'315'347.24
	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	2'255'154.94		102'710.85	2'152'444.09
	Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung	99'626.96		9'049.91	90'577.05
	Spezialfinanzierung 6	194'782.75-	10'723.55		184'059.20-

FAZIT

Für den Gemeinderat stellte das Jahr 2024 ein Jahr der Konsolidierung der Kräfte dar. Eine Vakanz im Gemeinderat, konnte nahtlos besetzt werden. Der Personalbestand verzeichnete keine Schwankungen, was die Aufarbeitung diverser Altlasten ermöglicht hat. Der Gemeinderat konnte strategische Projekte angehen, von denen die meisten in der Investitionsplanung der kommen-

den Jahre an der Einwohnergemeindeversammlung vom Dezember 2024 im Rahmen des mehrjährigen Finanzplanes aufgezeigt wurden. Dies war das Ergebnis eines neuen Planungsprozesses, der eng zwischen Gemeinderat und der Verwaltung durchgeführt wurde. Eine professionelle und kollegiale sowie wertschätzende Zusammenarbeit, ermöglicht es, Aufgaben und Neuerungen schnell zu erfüllen und umzusetzen.

Das finanzielle Ergebnis ist ausserordentlich positiv. Dieses darf jedoch nicht als Trend für die Zukunft gewertet werden, da es von wesentlichen Einmalfaktoren (z.B. Steuern und kantonalem Finanzausgleich) beeinflusst wurde. Es zeigt, dass wir einen gesunden Finanzhaushalt haben, wenn sämtliche Ausgaben für die Erfolgs- und Investitionsrechnung ohne Aufnahme von Krediten geleistet werden konnten. Es deutet jedoch auch darauf hin, dass die Investitionsausgaben weit unter dem Budget gewesen sind. Dies aufgrund von Verschiebungen oder noch andauernden Vorprojektierungen. Diese wichtigen Infrastrukturprojekte werden in den nächsten Jahren zur Aufnahme von Fremdkapital führen. Entscheidende Faktoren für die Zinsen des neuen Fremdkapitals, nebst den Marktgegebenheiten, sind ein gesundes Eigenkapital und eine tiefe bestehende Verschuldung als Ausgangslage. Beides ist in Lupsingen gegeben.

Die Kostensteigerungen, welche wir in verschiedenen Funktionen festgestellt haben (der Gesamtaufwand ist rund eine halbe Million höher als im Vorjahr), werden wir vermutlich auch zukünftig zu verzeichnen haben. Insbesondere bei den Alterskosten, den Sozialkosten und im Bereich Asyl deuten die Einflussfaktoren darauf hin. Gleichzeitig werden Einnahmen aus dem Finanzausgleich abnehmen, deshalb ist eine konsequente Budgetdisziplin in den kommenden Jahren sehr wichtig.

Um zu verhindern, dass wir aufgrund einer Kostenschere in eine finanzielle Schieflage oder gar ein strukturelles Defizit gelangen, müssen wir auch in den kommenden Jahren sorgfältig haushalten. Der Gemeinderat beschäftigt sich vermehrt mit strategischen Fragen, sei es im Bereich der Energien oder der Herausforderungen durch die Altersstruktur der Bevölkerung und entwickelt Massnahmen, welche zur gegebenen Zeit publik gemacht werden. Wir investieren weiterhin in die fortschreitende Digitalisierung von Prozessen und Dienstleistungen, um die Verwaltung nachhaltig effizient zu gestalten.

Das Jahresergebnis 2024 zeigt eindrücklich, dass sich ein sorgfältiger und verantwortungsbewusster Umgang mit den Gemeinderessourcen auszahlt. Lupsingen konnte dadurch einen finanziellen Spielraum schaffen, der es ermöglicht, künftige Herausforderungen sowie Investitionen in die Infrastruktur aus einer soliden und stabilen Ausgangslage anzugehen.

An dieser Stelle bedankt sich der Gemeinderat herzlich bei den Mitarbeitenden der Verwaltung für die hervorragende Arbeit, die im vergangenen Jahr mit grossem Engagement und hoher Verbundenheit zur Gemeinde geleistet wurde. Ebenfalls spricht der Gemeinderat der Bevölkerung seinen Dank aus für das entgegengebrachte Vertrauen und die wertschätzenden Rückmeldungen zur Arbeit von Gemeinderat und Verwaltung.

Der Prüfbericht der Rechnungsprüfungskommission vom 27. Mai 2025 liegt vor. Die Rechnung 2024 entspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Der Bericht kann im Gesamtdossier zur Rechnung eingesehen werden.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Rechnung 2024 bestehend aus

- Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von	CHF	648'405.07
- Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von	CHF	888'150.70
- Bilanz mit einem Eigenkapital von	CHF	5'859'023.83

zu genehmigen.

Leistungsvereinbarung Waldbewirtschaftung Bürgergemeinde

Ausgangslage

Gemäss § 29 des kantonalen Waldgesetzes leisten die Einwohnergemeinden den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern angemessene Beiträge für besondere Leistungen, die diese gestützt auf den Waldentwicklungsplan für die Allgemeinheit erbringen. Die BGL und die EGL definieren mit dieser Vereinbarung sowohl die von der BGL zu erbringenden besonderen Leistungen wie auch die von der EGL geschuldeten Beiträge resp. Vergütungen. Die generellen Leistungen an den lokalen Wald sind im Waldentwicklungsplan (WEP) Riedbach definiert. Der Forstbetrieb des Forstreviers Riedbach ist für die Umsetzung des WEP zuständig.

Die letzte vertragliche Leistungsvereinbarung stammt aus dem Jahr 2013. Aufgrund einer Erneuerung des Waldentwicklungsplanes, muss auch der Vertrag erneuert werden. Gemäss dem Gesetz über die Organisation und die Verwaltung von Gemeinden (SGS 180) des Kantons Basel-Landschaft, §47, Abs. 14 bis, sollen Verträge mit Reglements wesentlichem Inhalt von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen werden.

Erwägungen

Die neue Leistungsvereinbarung ersetzt die alte. Folgende hauptsächliche Änderungen wurden vorgenommen:

Bürgergemeinde Lupsingen: Vertretung namentlich aufgelistet (NEU)

Einwohnergemeinde Lupsingen: Vertretung namentlich aufgelistet (NEU)

1. Ingress (NEU) gesamter Artikel
2. Vergütung der Einwohnergemeinde (NEU)
Neu wird Bezug auf Ziffer 3 (Leistungen der Bürgergemeinde) genommen, worin der Leistungsumfang beschrieben ist.
3. Leistungen der Bürgergemeinde
 - b) Unterstützung Klimastrategie 2024 des Gemeinderates (NEU)
 - g) Monitoring (NEU)Div. Präzisierungen vorgenommen in den einzelnen Punkten
4. Sicherheitsstandard im Lupsingen Wald (ganzer Absatz NEU)
5. Gesetzliche Grundlagen
NEU SGS 731: Die Waldaufgaben der Einwohnergemeinden sind gesetzlich geregelt. § 6 Absatz 1 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton BL sind die Gemeinden in ihrem Wirkungskreis zuständig für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen, insbesondere sind sie zuständig für das Planen von Massnahmen zu Schutz der Bevölkerung.
NEU SGS 430 § 21 Absatz 2 des kantonalen Strassengesetzes zuständig für die Planung, den Bau und Unterhalt von Fuss- und Wanderwegen.
6. Fälligkeit der Zahlungen
30.6. des laufenden Jahres gegen Rechnung an die BGL
Pauschalbetrag von CHF 15'000.- neu CHF 26'600.-

7. Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung
Neue Dauer: alt => Erneuerung nach 10 Jahren / NEU Gültigkeit ab 1.7.2025 und wird fest von 5 Jahren abgeschlossen. Vertragsverlängerung automatisch um weitere 5 Jahre.
8. NEU Schlussbestimmungen / alt Streitigkeiten

Die neue Vereinbarung hat keine Anhänge mehr.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Leistungsvereinbarung Waldbewirtschaftung mit der Bürgergemeinde mit Gültigkeit ab 1. Juli 2025 zu genehmigen.

Traktandum 6

Teilrevision Personalreglement

Ausgangslage

Die aktuelle Version des Personalreglements stammt vom 22. August 2013 (EGV-Beschluss vom 17. September 2013). Diverse Anpassungen mussten aufgrund aktueller Gegebenheiten, nachträglich gefällter EGV-Beschlüsse (z.B. 23. September 2015) und angepasster gesetzlicher Grundlagen (z.B. Kantonales Personalgesetz und Gemeindegesetz) angepasst werden.

Eine Vorprüfung des Reglements hat stattgefunden, die Rückmeldungen vom 21. Mai 2025 wurden entsprechend im neuen Reglement umgesetzt.

Die Änderungen sollen rückwirkend per 1. Januar 2025 beschlossen werden.

Erwägungen

Synoptische Darstellungen der Änderungen am Personalreglement Lupsingen der EGV vom 18. Juni 2025

Vorbemerkungen:

Ab dem neuen §7 (Kündigungsfristen und -termine) verschieben sich die folgenden Paragraphen in der Nummerierung. Deswegen wurde die synoptische Darstellung so gewählt, dass die Titel und Inhalte aufgezeigt werden und nicht die Nummern der Paragraphen.

Vereinzelt wurde vom Kanton BL empfohlen bisherige Sätze eines Absatzes in verschiedene Absätze aufzuteilen. Wo dies ohne inhaltliche Änderung gemacht wurde, wird keine Erwähnung in der Synopse gemacht.

Bisher	Neu	Bemerkungen
Geltungsbereich ⁴ Wo dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, gelten sinngemäss die Vorschriften des kantonalen Rechts (Personal- und Gemeindegesetz, Vollziehungsverordnungen sowie Landrats- und Regierungsbeschlüsse)	⁴ Wo dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, gelten sinngemäss die Vorschriften des kantonalen Rechts (Personalgesetz, Vollziehungsverordnungen sowie Landrats- und Regierungsratsbeschlüsse). Das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG; SGS 180) gilt nicht nur, wenn das Reglement keine Bestimmungen enthält, sondern ist beim Erlass des Personalreglements zu beachten.	Gesetzlich geregelt
Stellenplan ² Die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen von Lehrpersonen werden vom Schulrat der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft beantragt. Der Schulrat hat den Gemeinderat zu informieren.	² Die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen für Lehrpersonen regelt das kantonale Bildungsgesetz.	Gesetzlich geregelt
Aufsicht und Zuständigkeiten ² Die Zuständigkeiten und Führungsebenen sind in einem separaten Organigramm geregelt.	löschen	Die ersatzlose Streichung des Organigramms im Anhang des Personalreglements ist an der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. September 2015 genehmigt worden.
Kündigungsfristen und -termine Neuer Artikel	¹ Nach Ablauf der Probezeit kann das Anstellungsverhältnis beidseitig unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils auf das Monatsende schriftlich gekündigt werden. ² In besonderen Fällen kann eine andere Kündigungsfrist vereinbart werden.	Beim Kanton gilt im ersten Jahr nach der Probezeit eine Frist von einem Monat. Die letzten Anstellungsverhältnisse wurden bereits mit der vorgeschlagenen Kündigungsfrist von drei Monaten umgesetzt.
Weiterbildung ² ... Der Gemeinderat kann die Kurszeit auch als Arbeitszeit bewilligen.	löschen	Wenn Mitarbeitende zur Weiterbildung verpflichtet werden, ist die Kurszeit zwingend als Arbeitszeit anzurechnen.

Arbeitszeit und Überzeit ²Die Teilnahme an den ordentlichen Gemeinderatssitzungen und Einwohnergemeindeversammlungen gehört zur Funktion der Gemeindeverwalterin oder des Gemeindeverwalters, bzw. deren Stellvertretung und wird nicht mit Sitzungsgeld entschädigt. ³Die Teilnahme an Sitzungen von Behörden und Kommissionen wird mit Sitzungsgeld entschädigt.	²Die Teilnahme an den ordentlichen Gemeinderatssitzungen und Einwohnergemeindeversammlungen gehört zur Funktion der Gemeindeverwalterin oder des Gemeindeverwalters, bzw. deren Stellvertretung und wird nicht mit Sitzungsgeld entschädigt, sondern als Arbeitszeit erfasst. ³Die Teilnahme von Mitarbeitenden an Sitzungen von Behörden und Kommissionen wird als Arbeitszeit aufgeschrieben.	²Klarer Beschrieb, Ergänzung «als Arbeitszeit erfasst» ³Sitzungen von Kommissionen finden teilweise während der Arbeitszeit oder bereits um 17.00 Uhr statt. Bei gleitender Arbeitszeit ist es zeitkonform die Sitzungen der Mitarbeitenden als Arbeitszeit aufzuschreiben.
Ferienbezug ²Der Ferienanspruch soll im betreffenden Kalenderjahr bezogen werden. ³ Nicht eingezogene Ferientage müssen innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres eingezogen werden, andernfalls können die noch zu beziehenden Ferientage verordnet werden.	²Der Ferienanspruch ist nach Möglichkeit im betreffenden Kalenderjahr zu beziehen. Der Restferienanspruch von maximal 5 Tagen ist bis zum 30. Juni des Folgejahres zu beziehen. ³löschen	Für die Gesundheit und Erholung der Mitarbeitenden ist es wichtig jährlich genügend Ferientage zu beziehen. Mit dieser Änderung das Management durch die Verwaltungsleitung flexibler gestaltet.
Lohnklassen, Einreihung ¹Die Entlöhnung der Mitarbeitenden richtet sich nach den Lohnklassen gemäss kantonalem Recht. ⁵Einmalige ausserordentliche Leistungen können vom Gemeinderat mit einer Leistungsprämie honoriert werden.	¹Die Entlöhnung der Mitarbeitenden richtet sich nach der Lohn Tabelle gemäss kantonalem Recht. ⁵Neu als eigener Paragraf 19, eingeordnet vor Treueprämie.	Präzisierung des Namens der relevanten Tabelle. Da es sich hierbei um eine Prämienausrichtung handelt, passt diese Bestimmung nicht hierher. Viel eher sollte sie vor oder nach die Bestimmung betreffend die Treueprämie verschoben werden.
Funktionskatalog Gemeindeverwalter/in > 14 – 09	Leitung Gemeindeverwaltung > 12 – 08	Anpassung der Lohnklassen, siehe Bemerkung nach Tabelle

Verwaltungsangestellte/r mit erhöhter Fachverantwortung > 18 – 14 Verwaltungsangestellte/r > 25 – 16 Technisch- Handwerklich Angestellte/r > 25 – 16	Leitung von Abteilungen, Stellvertretung Leitung Gemeindeverwaltung > 17 – 12 Sachbearbeitende Verwaltung > 20 – 16 Fachfrau/-mann Werkhof > 21 – 16	
Abgeltung von Auslagen ³ Falls die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht zumutbar oder die Benützung des Mobility nicht möglich ist, darf nach Absprache mit der vorgesetzten Person die Benützung des Privatfahrzeugs abgerechnet werden. Die Kilometerentschädigung für Fahrten mit dem privaten Auto richtet sich nach dem kantonalen Recht.	³ Falls die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht zumutbar oder nicht möglich ist, darf nach Absprache mit der vorgesetzten Person die Benützung des Privatfahrzeugs abgerechnet werden. Die Kilometerentschädigung für Fahrten mit dem privaten Auto richtet sich nach dem kantonalen Recht.	Streichen von Mobility, da in Lupsingen kein Mobility Standort mehr ist.
D. Behörden und Kommissionen	D. Gemeindebehörden, Kontrollorgane und Hilfsorgane	In Anlehnung an § 6 GemG wird empfohlen, folgenden Wortlaut zu verwenden: «Gemeindebehörden, Kontrollorgane und Hilfsorgane». Dies insb. im Hinblick darauf, dass die Geschäftsprüfungs- und die Rechnungsprüfungskommission Kontrollorgane darstellen, die beratenden Kommissionen hingegen Hilfsorgane. <i>Diese Begriffe werden im Reglement und im Anhang in der Folge überall sinngemäss eingesetzt und in der Synopse nicht mehrfach aufgeführt!</i>
Definition feste Jahrespauschale des Gemeinderats Neuer Artikel	In den festen Vergütungen sind folgende Tätigkeiten enthalten: • Vor- und Nachbereitung der Behördensitzung • Aktenstudium • Postbearbeitung • Administrativer Aufwand • Kontrolle der in den Zuständigkeitsbereich fallenden Rechnungen	Eine inhaltliche Beschreibung der durch feste Vergütungen des Gemeinderats abgegoltenen Leistungen, hat bisher gefehlt. Dieser Artikel soll nun Klarheit schaffen.

Entschädigung pro Anlass Piketttag 24 Std. > Fr. 25.00	Pikettentschädigung Pikettbereitschaft nebenamtlich tätige Personen pro Tag / 24 Std. > Fr. 60.00 Pikettbereitschaft Gemeindeangestellte Werkhof/Hauswartung pro Tag / 24 Std. > Fr. 50.00	Pikettentschädigung erhöht gemäss GR-Beschluss und angepasst für Mitarbeitende.
Bestattung > Fr. 50.00	löschen	Bestattung gelöscht, da die Mitarbeitenden Werkhof diese Arbeit ausführen.

Die Lohnklassen sind den Modellumschreibungen des Kantons sowie der Struktur von Lupsingen angepasst worden.

Bisher:		Neu:	
Gemeindeverwalter/in	14 – 09	Leitung Gemeindeverwaltung	12 – 08
Verwaltungsangestellt/r mit erhöhter Fachverantwortung	18 – 14	Leitung von Abteilungen, Stv. Leitung Gemeindeverwaltung	17 – 12
Verwaltungsangestellte/r	25 – 16	Sachbearbeitende Verwaltung	20 – 16
Technisch-/Handwerklich Angestellte/r	25 – 16	Fachfrau/-mann Werkhof	21 – 16

Mit der neuen Bezeichnung Leitung von Abteilungen, Stellvertretung Leitung Gemeindeverwaltung kann der Leiter Werkhof entsprechend eingereiht werden. Die Verwaltung ist so auch offener gegenüber neuen Strukturen. Zum Beispiel kann die Leitung Gemeindeverwaltung Schwerpunkt Finanzen und Verwaltung haben mit Unterstützung von einzelnen Abteilungsleitern oder Sachbearbeitenden Verwaltung. Diese Strukturen können jeweils intern mittels Organigramms festgehalten werden.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Teilrevision zum Personalreglement rückwirkend per 1. Januar 2025 zu genehmigen.

Traktandum 7

Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) zu ihrer Tätigkeit und ihren Feststellungen bezüglich Wärmeverbund

GPK Lupsingen

Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) zu ihrer Tätigkeit und ihren Feststellungen bezüglich Wärmeverbund

Einwohner Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2025

27.5.2025

Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) zu ihrer Tätigkeit und ihren Feststellungen bezüglich Wärmeverbund

1 Hintergrund zur Tätigkeit der Geschäftsprüfungskommission

Gemäss § 102 Gemeindegesetz (GemG) Kanton Basel-Landschaft führt die GPK für die Gemeindeversammlung die Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige durch, insbesondere prüft sie ob die Rechtsnormen generell richtig angewendet und die Gemeindeversammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen wurden. Sie prüft nicht die individuelle Richtigkeit.

Gem. § 102a GemG erstattet die GPK der Gemeindeversammlung jeweils im 1. Halbjahr Bericht über ihre Feststellungen vom vergangenen Jahr.

Aufsichtsinstanz über die GPKs der Gemeinden ist der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft (§ 101 Abs. 4 GemG). Daraus folgt für die GPK der Gemeinde Lupsingen, dass sie autonom entscheidet, ob, wann und in welchem Umfang sie welche Geschäfte untersuchen möchte. Weder die Gemeindeversammlung, der Gemeinderat oder sonst eine Kommission, noch die Verwaltung oder einzelne Einwohner der Gemeinde Lupsingen können die GPK zu einer Untersuchung eines bestimmten Geschäfts verpflichten.

Es ist hervorzuheben, dass die GPK weder ein Nebengemeinderat noch eine kommunale Ermittlungsbehörde oder ein kommunales Verwaltungsgericht ist. Aus einschlägiger Fachliteratur geht hervor, dass der Zweck der GPK insbesondere darin liegt, abgeschlossene Geschäfte zu prüfen (deshalb auch "Geschäfts"-prüfungskommission). Ziel der GPK ist es nicht, Fehler von laufenden Geschäften zu korrigieren, sondern Fehler im Nachgang im Zusammenhang mit Geschäften aufzuzeigen, um daraus Konsequenzen für künftige Geschäfte aufzeigen zu können.

2 Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen des Wärmeverbundes und die Verbuchung des Impairments 2023

2.1 Ausgangslage

In der Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Lupsingen wurde eine ausserordentliche Abschreibung in der Höhe von 180'030.34 vorgenommen. Die entsprechenden Umstände wurden in der Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 2024 sinngemäss wie folgt erläutert:

Infolge einer Wertbeeinträchtigung des Anlagevermögens des Wärmeverbundes wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 eine ausserordentliche Abschreibung vorgenommen. Diese Abschreibung hat dazu geführt, dass der Fonds der Spezialfinanzierung noch weiter in eine Verschuldung geraten ist.

Der Gemeinderat hat im Jahr 2024 und ersten Semester 2025 eine Reihe von Massnahmen ergriffen, um die finanzielle Schieflage des Wärmeverbundes zu bereinigen.

Die GRPK hat die Impairmentbuchung zum Anlass genommen, ein besseres Verständnis der Ursachen für die betriebswirtschaftliche Schieflage des Wärmeverbundes zu erarbeiten, um in den folgenden Jahresabschlüssen die weitere Notwendigkeit des Impairments besser verstehen zu können.

Die GRPK hat sich die folgenden Aufgaben erstellt:

1. *Erarbeitung eines Verständnisses der rechtlichen Rahmenbedingungen*
2. *Erarbeitung Verständnis für die Voraussetzungen für eine freiwillige Spezialfinanzierung*
3. *Erarbeitung Verständnis für ausserplanmässige Abschreibungen und der Rückbuchungen*
4. *Analyse der geplanten Sanierungsmassnahmen*

Der folgende Bericht zeigt die aus Sicht der GRPK problematischen Themenbereiche und die möglichen Massnahmen.

2.2 Vorgehensweise und Abgrenzung

Die GRPK hat am 15. August 2024 auf der Gemeinde Einsicht in die Unterlagen zum Wärmeverbund genommen. Im ersten und zweiten Quartal 2025 hat die GPK weitere Dokumente einverlangt und eingesehen, welche durch den Gemeindeverwalter zu Verfügung gestellt wurden.

Von dieser Analyse explizit ausgenommen ist die Einsichtnahme in technische Dokumente. Eine Beurteilung des Zustands der Anlage erfolgte nicht.

3 Rechtliche Rahmenbedingungen

3.1 Reglement Wärmeverbund

Rechtliche Grundlage für den Wärmeverbund ist das Reglement vom 1. September 2009 und im Anhang das Tarifblatt Stand August 2008 (beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Dezember 2008, in Kraft seit 1.1.2009)

Folgende § des Reglements sind für den Betrieb des Wärmeverbunds wichtige Rahmenbedingungen:

§ 12 Grundsatz / Eigenwirtschaftlichkeit

¹ Über den Wärmeverbund der Gemeinde Lupsingen wird eine gesonderte Rechnung geführt. Die Wärmeverbundsrechnung muss innerhalb 10 Jahren ab Inbetriebnahme selbsttragend und über die gesamte Nutzungsdauer ausgeglichen sein.

² Die Höhe von Anschlussbeitrag, Jahresgrundgebühr und Wärme-Arbeitspreis ist im Tarifblatt, im Anhang zu diesem Reglement, festgelegt.

§ 14 Jahresgrundgebühr

Mit der Jahresgrundgebühr werden die Kapital-, Wartungs- und Unterhaltskosten der Heizzentrale und der Fernwärmeleitung finanziert. ¹ Für jeden Anschluss an den Wärmeverbund erhebt die Gemeinde eine Jahresgrundgebühr.

§ 20 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der Anschlussbeiträge fest. ² Der Gemeinderat legt die Jahresgrundgebühren und den Wärme-Arbeitspreis fest.

§ 22 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und stellt dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung sicher.

Das Reglement und die Tarifblätter wurden seit der Inkraftsetzung nicht überarbeitet oder angepasst.

3.2 Wärmelieferverträge

Die Verträge mit den Wärmebezügern haben jeweils eine Laufzeit von 20 Jahren. Die Verträge verlängern sich automatisch um drei Jahre, sofern nicht schriftlich und eingeschrieben gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Vertragsänderungen bedingen einer Schriftlichkeit.

Bestandteil des Vertrags bilden das Tarifblatt im Anhang des Vertrags. Im Tarifblatt werden die Verrechnungspreise verbindlich festgelegt. Der Wärmepreis (Grundgebühr und Arbeitspreis) ist jeweils indexiert. Auf dieser Basis erfolgt die Rechnungsstellung an den Wärmebezüger.

Das von der Einwohnergemeinde Lupsingen erlassene Reglement des Wärmeverbunds bildet nicht Bestandteil des Vertrags. Ein Verweis auf die Rechtsgrundlage fehlt. Daher sind die Verträge als privatrechtlich und nicht hoheitlich einzustufen, dh, die im Wärmeverbundsreglement festgehaltenen Bestimmungen und das Tarifblatt sind rechtlich nicht bindend.

Die Reviewarbeiten haben ergeben, dass es zwei verschiedene Wärmelieferverträge gibt. Die ersten Verträge stammen aus der Zeit vor der Inkraftsetzung des Reglements Wärmeverbund. Diese

Verträge sind grundsätzlich identisch mit den neueren Verträgen. Es besteht jedoch eine Differenz bei den verwendeten Indizes in den Tarifblättern. Bei einzelnen neueren Verträgen wurde auf das revidierte Tarifblatt vom 1.7.2010 verwiesen. Es ist nicht klar, ob der Gemeinderat damals einen neuen Tarif beschlossen hat. Ob die Tarife zum damaligen Zeitpunkt publiziert worden sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr abschliessend beurteilt werden. In der Durchsicht der Unterlagen ergaben sich vereinzelte Rückmeldungen von Tarifbezüglern, da bei der Rechnungstellung der falsche Zinssatz verwendet wurde. Dies führte zu einem entsprechenden Mehraufwand für die Verwaltung.

Besonders hervorzuheben ist die Abweichung der Verträge zum Reglement bei Festsetzung von Preisänderungen. Der im geltenden Tarifblatt des Wärmeverbundsreglements festgehaltene Passus bezüglich Anpassung der Grundpreise aufgrund von Zinsänderungen und Kostensteigerungen für Wartung und Unterhalt fehlt in den jeweiligen Verträgen der Wärmebezüglern. Entsprechend können Preisänderungen über die Indexsteigerung hinaus nur mit einer schriftlichen Vertragsänderung angepasst werden.

Im Rahmen der Sanierungsmassnahmen wurden die Wärmebezüglern über die notwendige Sanierung des Wärmeverbunds gestützt auf §20 Abs 2 des Reglements über die notwendigen Preiserhöhungen zur Sanierung des Wärmeverbunds mittels Schreiben und in persönlichen Gesprächen informiert. In der Folge wurden die Rechnungen mit den erhöhten Tarifen in Form einer Verfügung des Gemeinderats erlassen.

Aufgrund der Tatsache, dass die abgeschlossenen Verträge als privatrechtlich einzustufen sind, ist diese hoheitliche Verfügung rechtlich unzulässig. Es zeigt vom grossen Goodwill und Verständnis der Wärmebezüglern, dass diese akzeptiert wurde und es keine Einsprachen gab.

Aufgrund der Intervention eines Wärmebezüglern wurde durch dessen Rechtsanwalt ein Gutachten erstellt, welches die Feststellungen bestätigt und zahlreiche Widersprüche in den Verträgen und im Reglement aufzeigt.

3.3 Kritische Durchsicht des wesentlichen Vertrages mit Dritten

Der folgende wesentliche Liefervertrag wurde einer kritischen Durchsicht unterzogen:

- Holzbrennstoffliefervertrag mit der Bürgergemeinde

Die Bürgergemeinde Lupsingen ist der Haupt-Brennstofflieferant des Wärmeverbunds. Die Durchsicht des Vertrags ergab keine Feststellungen

3.4 Zusammenfassung zum rechtlichen Rahmenwerk

Der Wärmeverbund ist auf einen langen Zeithorizont ausgelegt. Deshalb ist es von grosser Bedeutung, dass das Regelwerk in sich konsistent und das Wärmeverbundsreglement mit den einzelnen Wärmelieferverträgen verknüpft ist. Dann ist es der Gemeinde auch möglich, im Interesse der Gemeinde und der Wärmebezüglern zu agieren. Diese Verknüpfung besteht leider nicht und das gesamte Regelwerk erscheint im Nachhinein unprofessionell aufgesetzt worden zu sein.

4 Voraussetzungen für ein freiwillige Spezialfinanzierung im Sinne des Finanzhandbuches für die Baselbieter Einwohnergemeinden

4.1 Voraussetzungen für eine freiwillige Spezialfinanzierung

Unter Spezialfinanzierungen werden zweckgebundene «Finanzierungen spezifischer Aufgaben» verstanden, «die nicht durch Steuern, sondern ausschliesslich durch Gebühren finanziert werden (§21 Abs. GRV). Sie entsprechen rechnungsmässigen Einheiten ..., denen bestimmte Einheiten zugeordnet sind, mit denen die erbrachten Leistungen finanziert werden. Zwischen der erbrachten Aufgabe und den bezahlten Entgelten besteht ein direkter Zusammenhang (Verursacherfinanziert.¹)

¹ Finanzhandbuch für Baselbieter Einwohnergemeinden, Kapitel 10.1

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Spezialfinanzierungen können Gemeinden freiwillige Spezialfinanzierungen führen, wenn die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1. Die Aufgabe entspricht genau einer Funktion gemäss funktionaler Gliederung,
2. Ein Reglement ist vorhanden oder wird geschaffen,
3. Bei privatrechtlichen Verträgen müssen Preisanpassungen bei Unausgeglichenheit der Spezialfinanzierung möglich sein,
4. Ist die Gemeinde selbst Leistungsbezüger, dann bezahlen sie pro Leistungseinheit nicht mehr als die privaten Bezüger².

Bezogen auf den Wärmeverbund der Gemeinde Lupsingen können die Bedingungen 1 und 2 als erfüllt angesehen werden. Die Bedingung 4 ist auch erfüllt. Die Bedingung 3 ist nachweislich nicht erfüllt (siehe Ausführungen oben zu den Preisanpassungen), ansonsten der Wärmeverbund nicht in eine finanzielle Schieflage geraten wäre.

Somit erfüllt der Wärmeverbund die kumulativen Voraussetzungen zur Klassifizierung als eine freiwillige Spezialfinanzierung nicht, wie es im Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden beschrieben ist.

Die Einschätzung der RGPK Lupsingen ist übereinstimmend mit der der Einschätzung von Herrn Michael Bertschi (Leiter Abteilung Gemeindefinanzen)². Er hat in seinem Mail am 24. Oktober 2023 explizit darauf hingewiesen, dass bei einem Fehlbetrag die Spezialfinanzierung aufzulösen ist.

Der Wärmeverbund wird in der Gemeindebuchhaltung weiterhin als Spezialfinanzierung geführt, obwohl die Voraussetzungen nicht gegeben sind und eigentlich aufgelöst gehört.

5 Wertbeeinträchtigung / Impairment

5.1 Analyse ausserplanmässiger Abschreibung und Rückbuchung der Abschreibung

Wie eingangs erwähnt, wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 festgestellt, dass das Anlagevermögen des Wärmeverbundes im Wert beeinträchtigt ist, weil die Aufwendungen zur Betreuung der Anlage durch die Erträge nicht mehr gedeckt worden sind. Diese Wertkorrektur (Impairment Buchung) wurde gemäss den Regeln von HRM2 Fachempfehlung 06 vorgenommen. Die Wertkorrekturbuchung stellt eine ausserplanmässige Abschreibung dar.

Jedoch sieht die Rechnungslegung auch vor, dass ein Vermögenswert, der ausserplanmässig abgeschrieben worden ist, sein «Nutzenpotential wiedererlangen³» kann. Dies kommt in der Regel vor, wenn sich die Rahmenbedingungen ändern und der Aufwand durch den Ertrag wieder gedeckt wird. In solchen Fällen soll das Impairment teilweise oder vollständig zurückgebucht werden. In HRM2 spricht man auch von Wertaufholung, welche zu einer Ertragsbuchung führt.

Die Wertaufholung ist maximal durch den Wert der ausserordentlichen Abschreibung abzüglich der ordentlichen Abschreibung begrenzt. Nach der Wertaufholung wird der Vermögenswert ordentlich über die Restlaufzeit abgeschrieben. Dank dieser Vorgehensweise wird sichergestellt, dass die Kosten für die Erbringung von Dienstleistungen mithilfe der betreffenden Anlage die Abnutzung und die technische Veralterung berücksichtigen. Dies ist besonders wichtig für Dienstleistungen, die durch Gebühren und Kausalabgaben finanziert werden. Aufgrund der Natur der Sache bestehen für diese Rückbuchungen keine zeitlichen Fristen.

Die ausserplanmässige Abschreibung und die Handhabung der Investition analog einer Spezialfinanzierung haben dazu geführt, dass der Wärmeverbunds fonds per 31. Dezember 2023 ein Guthaben gegenüber dem Wärmeverbund im Betrag von CHF194'782.75 ausweist. Es handelt sich um ein Guthaben der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Wärmeverbund.

² Siehe Email Michael Bertschi, Leiter Abteilung Gemeindefinanzen, 24. Oktober 2023, 14:52 Uhr

³ Auslegung zu den Fachempfehlungen 04 und 06 Abschreibungen, Anhang D, Buchstaben F

Durch die eingeleiteten Sanierungsmassnahmen soll kurz- bis mittelfristig ein Ertragsüberschuss generiert werden, welcher es ermöglicht, die Schuld der freiwilligen Spezialfinanzierung Wärmeverbund gegenüber der Gemeinde abzubauen.

Einhergehend mit dem Ertragsüberschuss muss auch das Impairment schrittweise zurückgebucht werden.

5.2 Guthaben der Gemeinde gegenüber dem Wärmeverbund

Obwohl das Guthaben Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Wärmeverbund einen reinen Austausch von Aktiven und Passiven innerhalb der gleichen Buchhaltung darstellen, hätte die Verrechnung des Guthabens mit der Verbindlichkeit der freiwilligen Spezialfinanzierung Wärmeverbund weitreichende Folgen. Die Spezialfinanzierung Wärmeverbund ist gebührenfinanziert, während sich die Gemeinde im Wesentlichen über Steuern finanziert. Durch die Verrechnung würde der Fehlbetrag in der Spezialfinanzierung der Allgemeinheit übertragen. Anders formuliert, der Preis für den Bezug der Wärme war seit Bestehen zu tief angesetzt, der Fehlbetrag würde durch die Verrechnung auf die Allgemeinheit übertragen werden.

Die Überführung des Fehlbetrages aus der Spezialfinanzierung in den steuerfinanzierten Teil könnte auch im Jahresabschluss 2024 und den Folgejahren geschehen, wenn der Gemeinderat im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses nicht nachweisen kann, dass das Guthaben gegenüber der freiwilligen Spezialfinanzierung Wärmeverbund werthaltig ist.

Per 31. Dezember muss der Gemeinderat im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses die Einbringbarkeit dieses Guthabens beurteilen. Im Falle einer negativen Beurteilung der Werthaltigkeit der Forderung gegenüber dem Wärmeverbund, müsste diese wertberichtigt werden.

6 Analyse geplante Sanierungsmassnahmen

6.1 Kommentar zu den Sanierungsmassnahmen

Der Gemeinderat hat Massnahmen initialisiert, um den Fehlbetrag bei der Spezialfinanzierung Wärmeverbund innert vier Jahren abzubauen. Die Vorgehensweise und Berechnungen der zusätzlichen Aufwendungen des Gemeinderats waren in einem ersten Schritt pragmatisch, indem er sich gefragt hat, wieviel Mehreinnahmen jährlich durch alle Vertragsparteien zusätzlich generiert werden müssen, damit das Defizit ausgeglichen wird. Entsprechende Kalkulationen wurden der GPK zu Verfügung gestellt.

Der Fehlbetrag wurde über vier Jahre aufgeteilt und anschliessend anteilig auf die Grundgebühr aller Wärmebezügler umgelegt.

Die Durchsicht der Kalkulation hat zu folgenden Feststellungen geführt:

- Unterschiedliche Entwicklungen der Referenzindizes wurden nicht miteinbezogen, wie auch die Berücksichtigung der Inflation (respektive Diskontierung)
- Ertragsseitig wurden die Kapitalkosten als Teil des Grundpreises miteinbezogen. Aufwandsseitig und buchhalterisch wurden keine kalkulatorischen intern Zinsen verrechnet.
- Die Höhe der kalkulierten Sanierungsmassnahmen beziehen sich nur auf den Ausgleich des Defizits in der Spezialfinanzierung Wärmeverbunds.
- Nicht berücksichtigt wurde jedoch die Rückbuchung der Wertbeeinträchtigung des Anlagevermögens.
- Nicht miteinbezogen ist die Schaffung von Reserven für die zyklisch zu erwartenden Ersatzinvestitionen.

6.2 Kalkulatorische Zinsen

In § 14 des Reglements wird festgehalten, dass mit der Jahresgrundgebühr die Kapital-, Wartungs- und Unterhaltskosten der Heizzentrale und der Fernwärmeleitung finanziert werden.

Im Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden⁴ ist geregelt, dass echten Kapitalkosten zur Erstellung der Anlagen in jedem Fall über kalkulatorische Zinsen zu verrechnen sind.

Betreffend die Höhe des anzuwendenden kalkulatorischen Zinssatzes gibt das statistische Amt jährlich eine Empfehlung ab. Für das Jahr 2024 beträgt der empfohlene kalkulatorische Zinssatz 0.8% bis 1.5%⁵. Bei einer durchschnittlichen Kapitalbindung von CHF 655'000 für das Kalenderjahr 2024 für die Anlagen des Wärmeverbundes würde der Zinsaufwand ca. CHF 5'200 bis CHF 10'000 pro Jahr betragen.

Erstmals wurde ein kalkulatorischer Zinssatz für das Geschäftsjahr 2024 in der Höhe von 0.0% festgelegt. In den Jahren zuvor wurde vom Gemeinderat kein expliziter Beschluss zum kalkulatorischen Zinssatz gefällt. Mit diesem Entscheid eines kalkulatorischen Zinssatzes von 0% werden die finanziellen Mittel des Wärmeverbundes über die steuerfinanzierten Geschäfte unentgeltlich bereitgestellt.

Die strikte Trennung zwischen Gebühren- und Steuerfinanzierung wurde durchbrochen, respektive die Allgemeinheit finanziert die freiwillige Spezialfinanzierung Wärmeverbund.

6.2.1 Exkurs zu anderen Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung

Die drei vorgeschriebenen Spezialfinanzierungen der Gemeinde Lupsingen weisen ein Guthaben gegenüber der Gemeinde aus. Somit stellen diese Spezialfinanzierungen dem steuerfinanzierten Teil der Gemeinde liquide Mittel zu Verfügung. Erfolgt keine Verrechnung der Kapitalkosten, dann finanzieren die Spezialfinanzierungen den steuerfinanzierten Teil der Gemeinde. Gerät diese Spezialfinanzierung in eine Schieflage, müssen jedoch die Gebühren erhöht werden. Auch in diesem Fall wird die strikte Trennung zwischen steuerfinanzierten und gebührenfinanzierten Aufgaben durchbrochen zu Lasten der Spezialfinanzierung.

Dies ist sicher eine wichtige Thematik, wenn es zu Diskussionen betreffend Gebührenerhöhungen kommt.

6.3 Voraussetzung zur Überführung des Wärmeverbundes in eine freiwillige Spezialfinanzierung

Wie bereits ausgeführt, erfüllt der Wärmeverbund zum jetzigen Zeitpunkt die Voraussetzungen einer freiwilligen Spezialfinanzierung nicht. Wünschenswert wäre, dass diese Voraussetzungen so rasch wie möglich geschaffen werden, dass der Wärmeverbund mittelfristig in eine freiwillige Spezialfinanzierung überführt werden kann.

Die Spezialfinanzierung muss derart strukturiert werden, dass eine Weiterführung langfristig sichergestellt ist. Um den Wärmeverbund mittel bis langfristig weiterführen zu können, muss die Ertragslage der Spezialfinanzierung mittel Grundpreis und Arbeitspreis derart ausgestattet sein, dass das Impairment zurückgebucht werden kann, die Erträge den Aufwand übersteigen und Ersatzinvestitionen sich finanzieren.

Zudem müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche juristischen Ansprüchen genügen. Dazu zählen insbesondere das Reglement Wärmeverbund und darauf abgestimmte Verträge mit den Wärmebezüglern, welche insbesondere auch Preisanpassungen erlauben.

Mit der erfolgreichen Umsetzung der vertraglichen, reglementarischen und betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen, wäre eine Überführung des Wärmeverbundes als freiwillige Spezialfinanzierung im Sinne des Finanzhandbuches für die Baselbieter Gemeinden möglich.

⁴ Finanzhandbuch für die Baselbieter Gemeinden, Kapitel 10.1.1, Abschnitt 2

⁵ Email von Michael Bertschi an Finanzverantwortliche Gemeinden, Thema Einreichen Jahresrechnung 2024

6.4 Beurteilung der Sanierungsmassnahmen

Ob die Sanierungsmassnahmen schlussendlich erfolgreich sein werden, hängt von vielen, einzelnen und zufälligen Faktoren ab. Jedoch ist das Geschäftsmodell eines Wärmeverbundes stetig und über eine lange Laufzeit repetitiv.

Somit lässt sich das der Erfolg eines Wärmeverbundes gut anhand von Bewertungsmodellen (Bspw. Discounted Cashflow) prognostizieren. Denn die Laufzeiten sind bekannt, die Investitionszyklen, die operativen Kosten und auch die Preisveränderungen lassen sich mit wenig Aufwand modellieren. Da diese Faktoren bekannt sind, kann auch ein Modell über die gesamte geschätzte Restlaufzeit erstellt werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes lag kein solche Berechnung vor. Somit ist auch nicht abschätzbar, ob die vom Gemeinderat bereits getätigten Sanierungsmassnahmen ausreichen oder im besten Fall über das Ziel hinausschiessen.

7 Ergebnis der Prüfungshandlungen

Die folgenden Feststellungen lassen sich zusammenfassen:

1. Bei der Errichtung des Wärmeverbunds vor 20 Jahren wurde es unterlassen, klare rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen.
2. Der Bezug der Wärmelieferverträge zum Wärmeverbundsreglement wurde nicht geschaffen. Rückblickend erscheint das rechtliche Rahmenwerk unausgegoren.
3. Ebenfalls mangelhaft wurde der Wärmeverbund aus betriebswirtschaftlicher Sicht konzipiert. Der Arbeits- und Grundpreis waren während den letzten 20 Jahren zu tief angesetzt, die Energie wurde zu günstig abgegeben. Es wurden keine ausreichenden Reserven zur Finanzierung der Ersatzinvestitionen geschaffen. Aus Sicht des Wärmeverbunds besteht per Mitte Juni 2025 eine abzubauenende Schuld von knapp CHF 200'000 - (ohne Berücksichtigung der aufgelaufenen kalkulatorischen Zinsen), die Spezialfinanzierung ist überschuldet.
4. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes erfüllt der Wärmeverbund auf Grund der vertraglichen Rahmenbedingungen die Voraussetzungen einer freiwilligen Spezialfinanzierung nicht. Die buchhalterische Klassifizierung als Spezialfinanzierung in der Gemeindebuchhaltung ist falsch.
5. Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht beurteilt werden, ob die initialisierten Sanierungsmassnahmen ausreichend sind. Erste Berechnungen zeigen, dass das Defizit im Fonds Spezialfinanzierung mit der Preiserhöhung und dem Zeithorizont von vier Jahren ausgeglichen sein sollte. Die Rückbuchung der Wertbeeinträchtigung und die Finanzierung der Ersatzinvestitionen sind nicht ausreichend berücksichtigt worden.
6. Da der kalkulatorische Zinssatz bei 0.0% festgelegt wurde, werden im Fall der Spezialfinanzierung Wärmeverbund die notwendigen Kapitalkosten durch die Steuereinnahmen finanziert. Im Falle der anderen drei vorgeschriebenen Spezialfinanzierung stellen diese dem steuerfinanzierten Teil Kapital unentgeltlich zu Verfügung.
7. Die Wertbeeinträchtigung des Anlagevermögens wurde per 31. Dezember 2023 bereinigt, in dem das Anlagevermögen im Wert reduziert wurde. Jedoch besteht noch immer das Risiko, dass die Forderung des steuerfinanzierten Teils gegenüber dem Wärmeverbund abgeschrieben werden müsste und somit die Allgemeinheit den Wertverlust zu tragen hätte.

8 Empfehlungen

Die GPK empfiehlt die folgenden Massnahmen:

- Termingerechte Kündigung der bestehenden Wärmelieferverträge per 30. September 2025
- Die ordentliche Erarbeitung eines nachvollziehbaren Entscheides ob und wie der Wärmeverbund durch die Gemeinde weiter betrieben werden soll oder nicht.
- Im Falle einer Weiterführung des Wärmeverbundes durch die Gemeinde empfehlen wir die Erstellung eines Businessplans, welcher die Restlaufzeit des Wärmeverbundes, die Investitionszyklen, die operativen Kosten und Preisanpassungen beinhaltet. Der Businessplan sollte den allgemeinen Anforderungen an Bewertungsstandards entsprechen.
- Erarbeitung eines Wärmeverbundsreglements, welches die Ziele der freiwilligen Spezialfinanzierung vorgibt sowie eine anwendbare Handlungsanweisung darstellt.
- In der Folge Überarbeitung der Verträge mit den Wärmebezüglern auf der Basis des Wärmeverbundsreglements
- Die GPK empfiehlt die Verbuchung der kalkulatorischen Zinsen gemäss den Empfehlungen des statistischen Amtes Baselland.



Marc Hofmann

(Präsident GPK Lupsingen)



Daniel Suter



Andreas Stutz

Der Gemeinderat hat den Bericht der GPK zu ihrer Tätigkeit und ihren Feststellungen bezüglich Wärmeverbund zur Kenntnis genommen und verdankt.